

## Satzung

des eingetragenen Vereins der Freunde und Förderer des Otto-Hahn-Gymnasiums

### § 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer des Otto-Hahn-Gymnasiums“

und hat seinen Sitz in Ostfildern. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Esslingen eingetragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ oder abgekürzt „e.V.“.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er sieht seine Aufgabe in der Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit des Otto-Hahn-Gymnasiums durch

- a) Pflege der Verbindung zwischen Schule, Elternschaft, Schülern und Lehrern,
- b) Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von Einrichtungen und Veranstaltungen des OHG, die durch den Schulträger nicht oder nicht vollständig übernommen werden,
- c) Unterstützung einzelner Schüler/innen im finanziellen Notfall, um z. B. die Teilnahme an Schullandheimaufenthalten oder Exkursionen zu ermöglichen.

### § 3 Vermögensverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht innerhalb der Grenzen hält, die nach dem Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung für eine steuerlich unschädliche wirtschaftliche Betätigung gezogen sind.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und die juristischen Personen, die sich dem OHG verbunden fühlen, erwerben. Dazu eingeladen sind insbesondere Elternvertreter, Eltern der derzeitigen und früheren Schüler/innen, gegenwärtige und frühere Lehrkräfte, ehemalige Schüler, volljährige Schüler sowie alle an der Bildungsarbeit des OHG interessierten Bürger, Körperschaften und Unternehmen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand.
- (3) Volljährige Schüler/innen des Gymnasiums können Mitglieder werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch eine schriftliche Austrittserklärung mit dem Eingang beim Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss durch den Vorstand bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden; über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Überschüssen aus Veranstaltungen des Vereins, sowie freiwilligen Zuwendungen und Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der jährlich zu entrichten ist, zahlbar zu Beginn des Geschäftsjahres. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres ein- oder austritt oder ausgeschlossen wird.
- (3) Mitglieder, die mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als zwei Jahre in Rückstand sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird wirksam mit der schriftlichen Bekanntgabe an das Mitglied.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Schüler von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus Vorsitzender/n, Schatzmeister/in als Stellvertreter/in und Schriftführer/in; sie müssen jeweils voll geschäftsfähig sein und dürfen der Schule nicht unmittelbar angehören.
- (2) Vorsitzender/n, Schatzmeister/in und Schriftführer/in werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind je allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind; er hat insbesondere die Aufgabe der

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,
  - Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Erstellung des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung.
- (5) Für die Einberufung des Vorstands bedarf es keiner bestimmten Form oder Tagesordnung; der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/Schatzmeister/in, leitet die Sitzungen.
- (6) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch; der Mitgliederversammlung gegenüber hat er/sie jährlich einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten.
- (7) Der/die Schatzmeister/in ist zur Entgegennahme von Spenden für den Verein berechtigt. Zahlungen dürfen nur in Ausführung von Beschlüssen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung, auf Anweisung des Vorstands oder aufgrund einer Ermächtigung des Vorstandes geleistet werden. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung festlegen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beachtung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Die Festlegung des Termins wird mit der Schulleitung abgestimmt.
- (2) Der/die Schulleiter/in, bzw. Stellvertreter/in, sowie der/die amtierende Elternbeiratsvorsitzende, bzw. Stellvertreter/in sind Kraft Amtes Teil der Mitgliederversammlung und besitzen Stimmrecht.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem/der Schatzmeister/in geleitet. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands, den Kassenbericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet die Organe des Vereins. Sie wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit schriftlicher Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen und allen Mitgliedern auf Verlangen spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzustellen.

## **§ 9 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung bei der Einberufung der Versammlung bezeichnet worden ist, dass alle Mitglieder geladen wurden und dass eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Wochen gewährt worden ist. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder; ihre Vertretungsberechtigung regelt sich nach § 7 Abs. 3 der Satzung.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an das Otto-Hahn-Gymnasium Ostfildern. Das Vermögen darf unmittelbar und ausschließlich nur zur Unterstützung der Bildungsarbeit verwendet werden.

Aktualisierte Fassung Juni 2019